

Rechtskräftig,

Wien, den 22. Oktober 1942.

Der Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle:

*Salvatore*  
Justizangestellte.

Oberlandesgericht Wien.

6 OJs 103/42.

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

- 1.) Franz V i d l a r, geb. am 17.5. 1910 in Brünn, röm.-kath., ledig, Protektorsatsangehörigen, Maschinenarbeiter, zuletzt in Wien XXI., Smolagasse 13/11 wohnhaft gewesen,
- 2.) Rudolf B u r e s c h, geb. am 25.3. 1909 in Wien, röm.-kath., verheiratet, Deutschen Reichsangehörigen, Maschinenschlosser, zuletzt in Wien XIII., Auhofstrasse 96 wohnhaft gewesen,
- 3.) Franz B o l z e r, geb. am 5.10. 1903 in Wien, glaubenslos, verheiratet, Deutschen Reichsangehörigen, Eisendreher, zuletzt in Wien XXII., Hans Stegergasse 8/I/10 wohnhaft gewesen,
- 4.) Karl B u c h t a, geb. am 15.5. 1900 in Lazinka bei Budwitzka, Protektorat, röm.-kath., ledig, Protektorsatsangehörigen, Schlossergesellen, zuletzt in Wien XXI., Magdeburggasse 71, Parzelle 466 wohnhaft gewesen,
- 5.) Johann B a u m g a r t n e r, geb. am 18.8. 1897 in Wien, glaubenslos, verheiratet, Deutschen Reichsangehörigen, Seidenfärber, zuletzt in Wien XXI., Eduard Fischergasse 23, wohnhaft gewesen,
- 6.) Josef E s i h, geb. am 2. 1. 1900 in Wien, gottgläubig, ledig, Deutschen Reichsangehörigen, Hilfsarbeiter, zuletzt in Wien XXI., Eduard Fischergasse 24 wohnhaft gewesen,
- 7.) Franz G a r s k y, geb. am 30.6. 1913 in Prossnitz, Protektorat, röm.-kath., verheiratet, Protektorsatsangehörigen, Färber, in Wien II., Novaragasse 21/2/3 wohnhaft gewesen,
- 8.) Johann L e b l o c h, geb. am 14.5. 1909 in Wien, röm.-kath., verheiratet, Deutschen Reichsangehörigen, Schlossergehilfen, zuletzt in Wien, Breitenlee Nr. 108 wohnhaft gewesen,
- 9.) Josefa S i m p e r l, geb. am 29.6. 1896 in Wien, röm.-kath., ledig, Deutsche Reichsangehörige, Seidenknüpferin,

zuletzt in Wien XXI., I Erzherzog Karlstrasse 65/79 wohnhaft gewesen,

- 10.) Josef S t a s e k, geb. am 1.9. 1912 in Wien, röm.-kath., ledig, Deutschen Reichsangehörigen, Maurergehilfen, zuletzt in Wien XXI., Brünnerstrasse 55 wohnhaft gewesen,
- 11.) Otto S c h u l z, geb. am 12.3. 1902 in Wien, röm.-kath., verheiratet, Protektoratsangehörigen, Schlossergehilfen, zuletzt in Wien XVI., Wurlitzergasse 55/1 wohnhaft gewesen,
- 12.) Rudolf P a a r, geb. am 21.7. 1892 in Karlsbrunn, Sudetengau, röm.-kath., verh., Deutschen Reichsangehörigen, Mitfahrer, zuletzt in Wien XXI., Wagramerstrasse 103/15 wohnhaft gewesen,

sämtliche derzeit in Untersuchungshaft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,  
hat der 6. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung vom  
22. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Haussteiner, Vorsitzender,  
Landgerichtsdirektor Dr. Lindermann,  
Landgerichtsrat Dr. Koloseus,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien:

Erster Staatsanwalt Dr. Harak,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Rohr,

nach durchgeführter Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung zum Hochver-

rat verurteilt und zwar:

der Angeklagte Franz V i d l e r zu z e h n (10) Jahren Zuchthaus und zehn (10) Jahren Ehrverlust,

der Angeklagte Johann L e b l o c h zu s i e b e n (7) Jahren Zuchthaus und sieben (7) Jahren Ehrverlust,

der Angeklagte Josef S t a s e k zu s e c h s (6) Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust,

die Angeklagten Franz B o l z e r, Karl B u c h t a, Johann B a u m g a r t n e r, Josef E s i h und Rudolf P a a r zu j e f ü n f (5) Jahren Zuchthaus und fünf (5) Jahren Ehrverlust,

die Angeklagten Franz Garsky und Otto S c h u l z zu j e v i e r (4) Jahren Zuchthaus und je vier (4) Jahren Ehr-

verlust

und die Angeklagten Rudolf Buresch und Josefa Simperl zu je drei (3) Jahren Zuchthaus und je drei (3) Jahren Ehrverlust.

Auf die erkannten Strafen wird die erlittene Untersuchungshaft angerechnet und zwar bei dem Angeklagten Vidlar in der Dauer von 16 Monaten, bei dem Angeklagten Paar in der Dauer von 14 Monaten und bei den übrigen Angeklagten in der Dauer von je 15 Monaten.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Erwiesener Sachverhalt .

Auf Grund der Angaben der Angeklagten und der Aussagen der Zeugen Anton Max Schädler und Alfred Svobotnik ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Im Februar 1938 begann der Anstreicher- und Lackierer-gehilfe Anton Max Schädler ehemalige Anhänger der KP wieder zu sammeln. Er wurde in der Folge mit der Leitung des Unterbezirkes Stadlau betraut und erteilte ihm bekannten kommunistischen Parteigängern den Auftrag, in ihren Betrieben Mitglieder zu werben, Zellen zu bilden, Mitgliedsbeiträge einzuheben und diese an ihn abzuführen. So bestellte er auch den Hilfsarbeiter Alfred Svobotnik zum Zellenleiter und Kassier der Vereinigten Wiener Seidenfärbereien in Wien.

Im Sommer 1940 warb Svobotnik den in dem genannten Betrieb beschäftigten Hilfsarbeiter Franz Vidlar für die KPÖ. In der Folge warb Svobotnik eine Reihe weitere Personen, indem er sie aufforderte, für die Angehörigen politisch Inhaftierter Spenden zu geben. Auf diese Weise wurde der Seidenfärber Johann Baumgartner, der Mitfahrer Rudolf Paar, der Schlossergehilfe Johann Lebloch, der Färber Franz Garsky und der Maschinenschlosser Rudolf Buresch, der Eisendreher Franz Polzer, der Schlossergehilfe Karl Buchta, der Hilfsarbeiter Josef Esih, der Schlosser Otto Schulz, die Adjustiererin Josefa Simperl, der Monturgehilfe Josef Stasek und ein gewisser Wölfel gewonnen.

Vidlar bezahlte monatliche Beiträge von 1 RM und zwar bis zur Verhaftung des Svobotnik im Jänner 1941, vorübergehend kassierte Vidlar auch bei einer Reihe der oben genannten Personen, die ihm von Svobotnik namhaft gemacht worden waren, Beiträge ein und zwar im August und September 1940. Im Laufe des Jahres

1940 gab ihm Svobotnik zweimal kommunistische Flugschriften, die den Titel "Revolution" trugen und mit KPÖ unterzeichnet waren. Eine solche Flugschrift verbrannte Vidlar angeblich, eine liess er im Betriebe den Hilfsarbeiter Hilfsarbeiter Rudolf Buresch lesen und gab sie sodann dem Svobotnik zurück. Auch die monatlichen Leistungen der übrigen von Svobotnik Geworbenen betrug durchschnittlich 1 RM. Lebloch zahlte bis November 1940, Garski bis März 1940, die übrigen bis zur Verhaftung des Svobotnik.

Kurz vor seiner Verhaftung stellte Svobotnik seine Tätigkeit für die KP ein. Vidlar kassierte jedoch aus eigenem Entschluss auch weiterhin bis März 1941 Beiträge für die Frau des verhafteten Svobotnikmeins und übergab die eingegangenen Beträge dem Wölfel, der sie der Frau des Svobotnik einhändigte.

Den Maschinenschlosser Rudolf Buresch liess Vidlar einmal, wie oben erwähnt, im Betrieb eine kommunistische Flugschrift lesen, ohne sie aus der Hand zu geben. Auch Josefa Simperl erhielt zweimal von Svobotnik kommunistische Flugschriften und gab sie ihm, nachdem sie sie gelesen hatte, wieder zurück.

## II. Einlassungen der Angeklagten, innere Tatseite und rechtliche Beurteilung.

Franz Vidlar, Rudolf Buresch, Franz Garsky, Josefa Simperl, Josef Stasek, und Otto Schulz geben den oben geschilderten Sachverhalt zu.

Franz Polzer behauptet, Svobotnik habe Spenden für Schnaps und Zigaretten verlangt, die er im Betrieb zur Verteilung brachte. Vor der Polizei hat aber Polzer angegeben, dass Svobotnik Spenden für die Kinder von einem Eingesperrten verlangte. Svobotnik hat hiezu angegeben, dass er auch von Polzer Spenden für die Angehörigen von politisch Eingesperrten, wobei an Kommunisten gedacht war, verlangte. Svobotnik sagte zu einem Teil der von ihm Geworbenen ausdrücklich, dass es sich um eingesperrte Kommunisten handelte. Wenn er dies auch zu Polzer nicht gesagt haben sollte, hat dieser nach der Überzeugung des Gerichtshofes mindestens mit der Möglichkeit gerechnet, dass die politisch Eingesperrten Kommunisten sind. Polzer gibt zu, für die Frau des verhafteten Svobotnik mehreremale an Vidlar Spenden gezahlt zu haben.

Karl Buchta gibt zu, dem Vidlar mehreremale Spenden für die Frau des verhafteten Svobotnik gegeben zu haben. Er

habe auch sonst bei verschiedenen Sammlungen immer etwas gegeben. Er bestreitet aber, dem Svobotnik selbst etwas gegeben zu haben. Svobotnik hat als Zeuge angegeben, dass er auch Buchta aufforderte, Spenden für politisch Inhaftierte zu geben und ihn anwies, seine Spenden dem Vidlar zu übergeben. Der Gerichtshof ist daher auch bei ihm der Überzeugung, dass er bei Hingabe seiner Spenden mindestens mit der Möglichkeit rechnete, dass sie für die Angehörigen verhafteter Kommunisten gehören.

Johann Baumgartner gab nur zu, dem Vidlar mehreremale bis März 1941 Spenden für die Frau des verhafteten Svobotnik gegeben zu haben. Svobotnik hat aber als Zeuge angegeben, dass er auch von Baumgartner Spenden für politisch Inhaftierte verlangte und dass er ihn auch selbst kassierte. Der Gerichtshof hat daher als erwiesen angenommen, dass Baumgartner nicht nur dem Vidlar sondern auch dem Svobotnik Spenden in dem Bewusstsein übergab, dass diese zur Unterstützung der Angehörigen möglicherweise wegen kommunistischer Betätigung Verhafteter bestimmt seien.

Josef Esih behauptet, Svobotnik habe von ihm Spenden für eine Kinderunterstützungsaktion verlangt. Dem Vidlar habe er Spenden für Svobotnik gegeben, habe aber erst beim zweitenmal erfahren, dass Svobotnik eingesperrt sei. Vor der Polizei hat jedoch Esih zugegeben, dass Svobotnik von ihm eine Spende zur Unterstützung von Angehörigen in Haft befindlicher kommunistischer Parteigänger verlangt und dass er ihm für diesen Zweck eine Spende gab; ferner, dass er dem Vidlar auch dann noch Spenden für Svobotnik gab, als er wusste, dass dieser wegen kommunistischer Betätigung festgenommen worden sei. Der Gerichtshof nahm daher auf Grund des Geständnisses vor der Polizei in Verbindung mit der Zeugenaussage des Svobotnik als erwiesen an, dass Esih bei Hingabe der Spenden über deren Zweckbestimmung vollkommen orientiert war.

Johann Lebloch behauptet, Svobotnik habe ihn um Spenden für Kinder ersucht. Vor der Polizei hat er aber zugegeben, dass Svobotnik erklärte, dass er mit den Spenden die Angehörigen von in Haft befindlichen kommunistischen Parteigängern unterstützt würden. Der Gerichtshof ist auf Grund des vor der Polizei abgelegten Geständnisses in Verbindung mit der Zeugenaussage des Svobotnik zur Überzeugung gelangt, dass auch Lebloch Beiträge zur Unterstützung der Angehörigen verhafteter Kommunisten im

Bewusstsein dieser Zweckbestimmung leistete.

Rudolf Paar behauptet, er habe dem Svobotnik lediglich dafür wiederholt 1 RM gegeben, dass er für ihn Schreibarbeiten machte und zwar die Portierlisten anfertigte. Später habe er Spenden für die Frau des Svobotnik gegeben. Svobotnik hat als Zeuge angegeben, dass ihm Paar nur einmal eine Reichsmark für ihn selbst gegeben habe, dass er ihm aber im ganzen 4-6 RM für die Angehörigen von politisch Inhaftierten übergab. Auf Grund dieser Zeugenaussage ist der Gerichtshof der Überzeugung, dass auch Paar bei Hingabe der Spenden mindestens mit der Möglichkeit rechnete, dass diese für kommunistische Zwecke bestimmt seien.

Die leugnenden Angeklagten behaupten auch, sie hätten nicht gewusst, dass Svobotnik wegen kommunistischer Betätigung verhaftet worden sei. Diesen Angaben schenkte der Gerichtshof keinen Glauben, weil die Angeklagten ja selbst von der Tätigkeit des Svobotnik für kommunistische Zwecke Kenntnis hatten und weil es selbstverständlich ist, dass nach der Verhaftung des Svobotnik der Grund dieser Verhaftung im Betriebe besprochen wurde. Der Gerichtshof ist daher der Überzeugung, dass die Angeklagten bei Hingabe der Spenden für die Frau des verhafteten Svobotnik wussten, dass dieser wegen kommunistischer Betätigung verhaftet worden sei.

Nach der Überzeugung des Gerichtshofes haben alle Angeklagten durch ihre geschilderte Tätigkeit den Zweck verfolgt, die KP und damit ihre Ziele zu fördern.

Die KP verfolgt vor allem das Ziel, die Verfassung in den nichtkommunistischen Staaten im Wege eines gewaltsamen Umsturzes zu beseitigen und in ihnen eine sogenannte Proletariendiktatur zu errichten. Daher ist jede vorsätzliche Förderung der kommunistischen Bestrebungen eins nach § 83, Abs. 2 RStGB. strafbare Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 80, Abs. 2 RStGB. Die geschilderte Tätigkeit der Angeklagten erfüllt daher objektiv den Tatbestand eines Verbrechens nach § 83 Abs. 2 RStGB.

Zur inneren Tatseite haben Rudolf Buresch und Karl Buchta angegeben, dass sie die allgemeinen auf gewaltsame Verfassungsänderung gerichteten Ziele der KP gekannt haben. Die übrigen Angeklagten suchten dies in Abrede zu stellen, sie fanden jedoch damit keinen Glauben, weil mindestens für die Zeit nach dem Umbruch die Kenntnis der allgemeinen Gewaltziele der KP durch die Zeitergebnisse (so die Aufstandsbewegungen der Jahre 1927 und 1934, an-

welchen kommunistische Kreise führend beteiligt waren, und den Bürgerkrieg in Spanien) sowie durch die Aufklärungsarbeit der NSDAP durch Presse, Literatur und Rundfunk bereits Allgemeingut geworden ist. Der Gerichtshof ist daher der Überzeugung, dass sämtliche Angeklagte in Kenntnis der Gewaltziele der KP diese und damit ihre Ziele gefördert haben. Es ist daher bei allen Angeklagten auch der innere Tatbestand des § 83 Abs. 2 RStGB. hergestellt.

Da die Angeklagten durch Einsammeln bzw. Zahlen von monatlichen Beiträgen einen organisatorischen Zusammenhalt herstellten und aufrecht erhielten, haben sie auch die Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Z. 1 RStGB. verwirklicht.

Franz Vidlar hat dadurch, dass er den Buresch eine kommunistische Flugschrift lesen liess, auch die Erschwerungsform nach § 83 Abs. 3 Z. 3 RStGB. vollendet.

Josefa Simperl hat die ihr zum Lesen gegebenen kommunistischen Flugschriften dem Svobotnik wieder zurückgegeben. Sie machte einen etwas einfältigen Eindruck, so dass der Gerichtshof nicht zur Überzeugung gelangte, dass sie die Flugschriften zu dem Zweck zurückgab, damit durch Weiterverbreitung derselben eine Massenbeeinflussung stattfinden könne. Bei ihr nahm daher der Gerichtshof die Vollendung der Erschwerungsform des § 83, Abs. 3 Z. 3 RStGB. nicht als erwiesen an.

Nach dem Umbruch hat sich die KPÖ auch die gewaltsame Lostrennung der Alpen- und Donaureichsgaue vom Reichsgebiet und die Herstellung eines freien und unabhängigen Österreich zum Ziel gesetzt. Da diese Zielsetzung keineswegs allgemein bekannt war und kein Beweis dafür vorliegt, dass die Angeklagten von diesem Ziel Kenntnis erhalten haben, wurde nicht als erwiesen angenommen, dass sie durch ihre Tätigkeit auch dieses Ziel fördern wollten.

Die Angeklagten haben, soweit sie miteinander bzw. mit Gesinnungsgenossen illegal tätig waren, im bewussten und gewollten Zusammenhang gehandelt, daher die Tat gemeinschaftlich begangen.

Die Angeklagten haben das Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat in mehreren Teilhandlungen verwirklicht. Diese sind wegen des bestehenden gleichen Vorsatzes, der Gleichheit des verletzten Rechtsgutes und der gleichartigen Begehungsform sowie des zeitlichen Zusammenhanges als fortgesetzte Handlungen

zu werten.

### III. Strafzumessung.

Bei sämtlichen Angeklagten wurde als erschwerend die Verübung der Tat zur Kriegszeit und die Fortsetzung der verbrecherischen Tätigkeit angenommen; bei Franz Vidlar ausserdem die Vollen- dung der zweifachen Erschwerungsform nach § 83 Abs. 3 Z.1 und 3 RStGB., die von ihm entwickelte Sammeltätigkeit und der Missbrauch des ihm gewährten Gastrechtes; bei Johann Lebloch ausserdem der Ver- trauensbruch, den er als Parteianwärter der NSDAP beging.

Mildernd waren bei Franz Vidlar das teilweise Tatsachen- geständnis, die Unbescholtenheit und die Sorgepflicht für ein Kind; bei Rudolf Buresch das volle Geständnis, die Unbescholtenheit und die Sorgepflicht für die Frau; bei Franz Polzer das teilweise Ge- ständnis des Tatsächlichen und die Sorgepflicht für die Frau und ein Kind; bei Karl Buchta das teilweise Tatsachengeständnis und die Unbescholtenheit, bei Johann Baumgartner das teilweise Tatsa- chengeständnis, die Unbescholtenheit und die Sorgepflicht für die Frau und 2 Kinder; bei Josef Esih das Geständnis des Tatsächlichen, bei Franz Garsky das Geständnis des Tatsächlichen, die Unbeschol- tenheit und die Sorgepflicht für die Frau und ein Kind; bei Jo- hann Lebloch das Geständnis des Tatsächlichen und die Sorgepflicht für die Frau und ein Kind; bei Josefa Simperl das Tatsachengeständ- nis und die Unbescholtenheit; bei Josef Stasek das Tatsachengeständ- nis und die Unbescholtenheit; bei Otto Schulz das Tatsachengeständ- nis, die Unbescholtenheit und die Sorgepflicht für die Frau; bei Rudolf Paar das teilweise Tatsachengeständnis, die Unbescholten- heit, die Sorgepflicht für die Frau und ein Kind.

Die verhängten Strafen erscheinen daher sowohl dem Ver- schulden der Angeklagten als auch dem Schutzbedürfnis der Volks- gemeinschaft angemessen.

Die Anrechnung der Vorhaft gründet sich auf § 60 RStGB.

Da die Angeklagten sich durch ihre Tätigkeit für die KP noch dazu während des Krieges nachhaltig gegen das Wohl des Deutschen Volkes gestellt haben, haben sie ehrlos gehandelt; es wurden ihnen daher die bürgerlichen Ehrenrechte für die im Spru- che genannte Zeitdauer aberkannt( § 32 RStGB.)

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 465 RStPO.

Dr. Haussteiner. Dr. Koloseus.  
Dr. Ländermann. Beglaubigt:

Wien, am 11. November 1942.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

*Schürer*  
Justizangest.

